

Allgemeine Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Belieferung eines Endkunden mit Erdgas (> 10.000 kWh/a)

1 Definitionen

- 1.1 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.2 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.
- 1.3 Stunden sind volle Uhrstunden.
- 1.4 Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- 1.5 Ein Monat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

2 Messung/Ablesung/Zutrittsrecht/Rechnungs- und Messfehler

- 2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder von neu.sw gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von neu.sw, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine (1) Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein (1) Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch von neu.sw jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt neu.sw den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.
- 2.5 Für SLP-Marktlokationen gilt abweichend von Ziffer 2.1 Folgendes:

Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, neu.sw oder auf Verlangen von neu.sw oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt neu.sw eine Selbstablesung des Kunden, fordert neu.sw den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von neu.sw an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so ist neu.sw und/oder der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3 Kundenanlage

- 3.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.

4 Rechnungsstellung

- 4.1 neu.sw stellt dem Kunden bis spätestens zum Ende des auf einen Liefermonat folgenden Monats das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Arbeit und Leistung in Rechnung. Die abrechnungsrelevante Leistung ist die bis zum Ende des Vormonats gemessene Leistungsspitze im vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum (im Regelfall das Kalenderjahr). Sofern im aktuellen Monat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden vom Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraums.
- 4.2 Im Falle der Vereinbarung einer Vergütung für eine Über- oder Unterschreitung der prognostizierten Gesamtmenge wird diese Vergütung spätestens im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.
- 4.3 Soweit neu.sw die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass neu.sw sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt neu.sw dem Kunden eine vorläufige Rechnung. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist neu.sw berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen (Ersatzwerte) zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von den nach Satz 2 verwendeten Ersatzwerten erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der abrechnungsrelevanten Daten wird neu.sw das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 4.4 Erhält neu.sw nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch neu.sw gegenüber dem Kunden.
- 4.5 Für SLP-Marktlokationen gilt abweichend von Ziffer 4.1 Folgendes:

- a) neu.sw ist berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. neu.sw berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- b) Zum Ende jedes von neu.sw festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von neu.sw eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit neu.sw erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht von neu.sw nach lit. a).
- c) Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.6 neu.sw ist berechtigt, dem Kunden sämtliche Rechnungen per E-Mail an die im Anhang zu dieser Anlage vom Kunden einzutragende E-Mail-Adresse zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse neu.sw unverzüglich in Textform an geschaeftskunden@neu-sw.de mitzuteilen. Sofern der Kunde eine Übersendung der Rechnungen in Papierform wünscht, ist neu.sw berechtigt, dem Kunden gegenüber einen Betrag in Höhe von 1,50 EUR pro Rechnung geltend zu machen.

5 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 5.1 neu.sw stellt die von ihr erbrachten Leistungen in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, Forderungen innerhalb der hierin ausgewiesenen Zahlungsfrist (in der Regel vierzehn [14] Werktage), Abschläge zu dem von neu.sw nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt, fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von neu.sw.
- 5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist neu.sw berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung(en) zu ergreifen; fordert neu.sw erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt neu.sw dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- 5.3 Einwände gegen Rechnungen hat der Kunde frühestmöglich, spätestens jedoch binnen eines (1) Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung.
- 5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 5.5 Gegen Ansprüche von neu.sw kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen neu.sw aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.
- 5.6 neu.sw ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6 Vorauszahlung vor und nach Lieferbeginn/Sicherheitsleistung

- 6.1 neu.sw ist berechtigt, vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn
- ein von neu.sw zur Absicherung des Forderungsausfallrisikos beantragtes Kreditlimit vom Versicherer aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nach Vertragsschluss, aber vor Lieferbeginn oder während der Belieferung (teil-)abgelehnt, aufgehoben oder herabgesetzt wird;
 - neu.sw sich entscheidet, künftige Zahlungen eines Dritten zu akzeptieren;
 - der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
 - wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder
 - in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Der Beginn einer Vorauszahlung ist so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von neu.sw für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt neu.sw den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwoche[n]), die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4.1 Satz 1 jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Forderung für den jeweiligen Verbrauch, ist der Übertrag zurückzuerstatten. Umgekehrt ist eine Nachforderung geltend zu machen. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig. Für SLP-Marktllokationen gilt abweichend vom Vorgesagten Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet.
- 6.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, ist neu.sw berechtigt, beim Kunden technische Vorkassensysteme einzurichten und zu betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit zu beauftragen. Darüber hinaus ist neu.sw berechtigt, statt einer Vorauszahlung eine Sicherheit vor oder jederzeit nach Beginn der Lieferung in angemessener Höhe zu fordern. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. neu.sw ist berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. neu.sw wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 6.4 Die Verwertung einer Sicherheit wird neu.sw dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine (1) Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen (1) Monat.
- 6.5 Hat neu.sw die Sicherheit vollständig oder teilweise verwertet, ist der Kunde auf Verlangen von neu.sw verpflichtet, erneut Sicherheit bis zu der gemäß Ziffer 6.7 geforderten Höhe zu leisten, jedoch nicht über

120 % der für die noch verbleibende Vertragslaufzeit durchschnittlich zu leistenden Zahlungen hinaus. neu.sw ist verpflichtet, eine etwaig geleistete Sicherheit – sofern sie nicht nach Ziffer 6.3 verwertet wird – unverzüglich zurückzugeben, sobald der Vertrag beendet ist und/oder kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht.

6.6 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 10 sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.

7 Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung

7.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch sonstige unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.

7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

7.3 neu.sw ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen neu.sw bleiben für den Fall unberührt, dass neu.sw an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

7.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, neu.sw ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 8 verwiesen.

8 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederdruckkunden § 18 Niederdruckanschlussverordnung [NDAV]).

8.2 neu.sw wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9 Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

9.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 8 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.1 bis 9.2 genannten Schadenersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem (1) Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

9.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

10.1 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen („Sperrung“), wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).

10.2 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen,

- a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von neu.sw gesetzten Frist nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherheitsinteresse von neu.sw in Höhe des noch nicht bezahlten Entgeltes für an den Kunden geliefertes Erdgas sowie eines etwaigen Schadenersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrags nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis neu.sw den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat,
- b) wenn der Kunde innerhalb einer von neu.sw gesetzten Frist von einer (1) Woche nach Aufforderung eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit ganz oder teilweise nicht geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

10.3 Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird neu.sw auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

10.4 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag von neu.sw durch den zuständigen Netzbetreiber. neu.sw wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (nach KoV) bis zu sechs (6) Werktagen Zeit.

10.5 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 10.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei (2) Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 lit. a) oder der Fristsetzung nach Ziffer 10.2 lit. b) erfolgen.

10.6 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von neu.sw in Rechnung gestellt. neu.sw wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

11 Außerordentliche Kündigung

11.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn (14) Tage in Folge oder länger als dreißig (30) Tage innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- d) eine negative Auskunft der Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, oder
- e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde.

11.3 Ein wichtiger Grund liegt für neu.sw weiterhin vor,

- a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“);
- b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine (1) Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer (1) Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von neu.sw gesetzten Frist von einer (1) Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet;
- d) wenn der Liefererstatus des Kunden vom Hauptzollamt widerrufen wird oder er seinen Liefererstatus dadurch verliert, dass er keine Kunden mehr mit Erdgas beliefert.

11.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. neu.sw wird den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von neu.sw ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist neu.sw berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern neu.sw eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und neu.sw dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 10.3 und 10.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen

des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus neu.sw bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung die Entgelte nach diesem Vertrag.

11.5 Die zur Kündigung berechnete Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

11.6 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für neu.sw unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechneten Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 der Anlage Preisblatt) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

12 Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

12.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13 Übertragung des Vertrages

neu.sw ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14 Datenschutz/Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

14.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von neu.sw.

14.2 Die Parteien sind verpflichtet, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen

von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren. Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von neu.sw ist diesen Bedingungen als Anhang beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

15 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.